

Leistungsverzeichnis

1 Leistungsbeschreibung

1.1 Hinweise für den Bieter

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes.

Gleiches gilt für Angebote, die nicht vollständig ausgefüllt sind.

Die Angebote müssen die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

Sollten Nebenangebote nicht ausdrücklich zugelassen sein (Ausnahme: durch das Leistungsverzeichnis ggf. zugelassene Alternativen), werden diese von der Wertung ausgeschlossen. Ergänzende Erläuterungen sind grundsätzlich auf separater und neutraler Anlage auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Zuschlags-/Bindefrist kein Auftrag erteilt wurde.

Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen werden nur bis eine Woche vor Angebotsfrist beantwortet.

1.2 Umfeldbeschreibung

Die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) ist das älteste öffentliche Wasserversorgungsunternehmen auf dem europäischen Kontinent. Ca. 2 Mio. Kunden werden in der Hansestadt Hamburg und ca. 20 Umlandgemeinden von den HWW mit Trinkwasser beliefert. Wassergewinnung und -verteilung beziehen auch das nähere Umland mit ein. Dieses in vielen Jahrzehnten ausgebaute und bewährte System bildet eine großräumige, zukunftssichere wasserwirtschaftliche Struktur für den Ballungsraum Hamburg.

Die Hamburger Stadtentwässerung (HSE) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die HSE sammelt täglich über Abwasserkanäle (Siele) von ca. 5.400 km Länge etwa 400.000 cbm Abwasser aus der Freien und Hansestadt Hamburg sowie einer Reihe von Umlandgemeinden. Die Unterhaltung, Erneuerung, Sanierung und Erweiterung des Sielnetzes gehört zu den wesentlichen Aufgaben. Das gesammelte Abwasser wird im Klärwerksverbund Köhlbrand-höft/Dradenau geklärt. Die Rückstände werden weitestgehend thermisch verwertet.

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter www.hamburgwasser.de.

HWW und HSE bekennen sich uneingeschränkt zu rechtskonformen Verhalten. Weiterführende Informationen zum Thema Compliance sowie unseren Verhaltenskodex für ein rechts- und regelkonformes Handeln finden Sie im Internet unter: www.hamburgwasser.de/unternehmen/compliance

1.3 Allgemeines und Veranlassung

Die Einkaufsgemeinschaft HAMBURG WASSER, bestehend aus der Hamburger Wasserwerke GmbH und der Hamburger Stadtentwässerung AöR, vertreten durch die Hamburger Stadtentwässerung AöR, beabsichtigt, einen Rahmenvertrag über die Durchführung von Führerscheinbildungen für die Klassen B, BE, C und CE abzuschließen.

Nach Zuschlagserteilung treten die Häuser HWW und HSE an die Stelle der Einkaufsgemeinschaft und übernehmen deren Rechte und Pflichten. Die Einkaufsgemeinschaft löst sich wieder auf.

Die Leistung wird nach Bedarf während des gesamten Vertragszeitraums von HWW oder HSE, nachfolgend Auftraggeber, beim Auftragnehmer abgerufen.

Die anzubietenden Preise sind Festpreise in € je ausgewiesener Preiseinheit ohne Umsatzsteuer und müssen alle Nebenkosten enthalten.

1.4 Abwicklung

Leistungen aus diesem Vertrag werden nach Bedarf abgerufen. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie durch die ausdrücklich bevollmächtigten Mitarbeiter schriftlich getätigt werden. Eine Liste dieser autorisierten Personen geht Ihnen im Falle des Zuschlages separat zu.

1.5 Vertragslaufzeit

Der abzuschließende Rahmenvertrag beginnt mit der Zuschlagserteilung und hat eine feste Laufzeit von 36 Monaten. Nach

Ablauf der Vertragslaufzeit endet der Rahmenvertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.6 Leistung/Abnahme

Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage vertragsgemäß zu leisten, so befindet sich der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung in Verzug. Dies gilt gleichermaßen für fehlerhafte Leistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die erforderlichen Leistungen anderweitig zu beschaffen und die hierbei entstandenen Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Bei wiederholter Leistungsunfähigkeit ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu beenden.

Der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, sich beim Betreten und Verlassen des Objektes bei dem Objektverantwortlichen des Auftraggebers zu melden. Während des Aufenthalts in den entsprechenden Objekten sind die Arbeitsschutzrichtlinien zu beachten und einzuhalten.

Alle Einrichtungs- und sonstigen Gegenstände sind nach beendeter Arbeit an ihren ursprünglichen Platz zu stellen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Leistungen ordnungsgemäß und gründlich, entsprechend der in dem im Leistungsverzeichnis angegebenen Vorgaben, zu leisten. Alle vom Auftragnehmer geleisteten Arbeiten gelten unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

Eine Leistungsabnahme nach ausgeführter Teilleistung erfolgt nicht. Der Auftraggeber behält sich jedoch das Recht vor, die erbrachte Leistung zu prüfen, zu beanstanden und gegebenenfalls Abzüge vom Rechnungsbetrag vorzunehmen.

Sollte der Auftragnehmer für eine Leistung einen Subunternehmer beauftragen wollen, ist im Vorwege die Zustimmung durch den Auftraggeber einzuholen.

1.7 Haftpflicht / Schadenersatz

Der Auftragnehmer hat die Leistung während der Vertragsdauer jederzeit in der Weise vorzunehmen, dass ein einwandfreier Zustand gewährleistet ist. Alle Leistungen sind unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, in ihrer jeweils gültigen Fassung, auszuführen.

Der Auftragnehmer haftet im vollen Umfang für alle durch ihn verursachten Verstöße gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, die der an ihn beauftragten Leistung zu Grunde liegen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich insbesondere aus unsachgemäßer Reinigung, Lagerung, Transport und Verwertung/ Beseitigung o. ä. ergeben, sofern er den ursächlichen unsachgemäßen Umstand zu vertreten hat.

Der Auftragnehmer haftet auch für Schäden, die in Folge seiner Tätigkeit an den Anlagen des Auftraggebers entstehen, sofern er diese durch eigenmächtiges Handeln zu vertreten hat. Eine etwaige gesetzliche Haftung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung sind die dem Auftraggeber entstandenen Kosten vom Auftragnehmer zu tragen.

Alle vorgenannten Regelungen gelten auch für eventuell beauftragte Subunternehmer.

1.8 Rechnungsstellung

Die Rechnungen sind mit folgenden Angaben zu versehen:

- Auftrags-Nr.
- Kreditorennummer
- Adresse(n)
- Tätigkeitsnachweis(e)
- Leistungsdatum

Die Rechnungsadresse lautet:

Hamburger Wasserwerke GmbH oder Hamburger Stadtentwässerung AöR
Postfach 26 14 55
20504 Hamburg

Bitte senden Sie Ihre Rechnungen (auch Gutschriften) unter Angabe der Auftragsnummer und Kreditornummer ausschließlich an Rechnungseingang@hamburgwasser.de.

Mahnungen richten Sie bitte an Mahnungen@hamburgwasser.de.

- Pro Mail nur 1 Anhang bzw. Rechnungsvorgang (< 100 MB) Textinhalte der Mail werden nicht verarbeitet.
- Formate: PDF, ZUGFerd, XRechnung (ohne Schreibschutz)

Bitte nutzen Sie für weiteren Schriftverkehr, der die Buchhaltung betrifft (z.B. Fragen zu XRechnungen)
Kreditorenbuchhaltung@hamburgwasser.de.

1.9 Zahlungsbedingungen

Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungseingang.

Dem Bieter steht es frei, Skonto anzubieten. Die Zahlungsfrist von 30 Tagen netto bleibt hiervon unberührt. Gewährter Skonto ist an entsprechender Stelle im Leistungsverzeichnis einzutragen. Skontoangaben dienen ausschließlich der vertraglichen Ausgestaltung und werden nicht in der Angebotswertung berücksichtigt.

1.10 Eigenerklärungen und Sonstiges

Sollte eine Präqualifikation gemäß PQ-VOL erfolgt sein, geben Sie bitte die Präqualifikations-Nummer an. Nach Möglichkeit werden diese Unterlagen zugelassen.

Die ggf. beigefügte Eigenerklärung "Ergänzende Vertragsbedingungen - Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (EVB-ILO)" ist auszufüllen, entsprechend zu unterschreiben und mit den Angebotsunterlagen einzureichen.

Der Bieter erklärt durch Unterzeichnung des Angebotes auch:

- dass ihn betreffende Unbedenklichkeitsnachweise seitens Steuerbehörden, Krankenkasse und Berufsgenossenschaft im Falle ihrer Abforderung erteilt würden und er diese einreichen wird.
- dass die unter §48 VgV genannten Aspekte nicht auf ihn zutreffen/anzuwenden sind,
- die Einhaltung der Tariftreue sämtlicher auf ihn zutreffenden Regelwerke
- dass den Beschäftigten für die Ausführung der Leistung mindestens ein Entgelt nach bundeseinheitlichem Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt wird.

Zu diesem Abschnitt sind ebenso die Bewerbungsbedingungen zu beachten.

1.11 Kalkulationsorientierung

Als Kalkulationsorientierung wurden die ermittelten Bedarfe aus den letzten vier Jahren für die Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung herangezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem vorgenannten Satz keine Ansprüche auf die Abnahme einer bestimmten Menge oder eines bestimmten Leistungsumfanges ergibt. Gesetzliche Regelungen sind hiervon nicht betroffen.

1.12 Nachträgliche Preisanpassungen

Die angegebenen Einheitspreise gelten als Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit.

Sollte eine einheitliche Preisfestlegung über den gesamten Zeitraum nicht möglich sein, kann nach Ablauf des zweiten Vertragsjahres eine Preisanpassung beantragt werden, sofern sich die Grundlagen der ursprünglichen Preiskalkulation wesentlich verändert haben und sich daraus Preisabweichungen von mehr als 2% ergeben. Eine Preisanpassung ist auf maximal 3,5% pro Jahr begrenzt.

Der Auftragnehmer hat eine Preisanpassung schriftlich zu beantragen und dem Auftraggeber mindestens drei Monate vor dem gewünschten Anpassungszeitpunkt detailliert, nachvollziehbar und mit geeigneten Nachweisen darzulegen.

Die neuen Preise werden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt und treten erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers in Kraft. Eine rückwirkende Preisanpassung ist ausgeschlossen.

Kommt im Falle einer beantragten Preiserhöhung keine Einigung zustande, gelten die bisherigen Preise fort. Der Vertrag bleibt unverändert bestehen. Ein Anspruch auf Anpassung oder Kündigung aufgrund der abgelehnten Preisanpassung besteht nicht.

Preisanpassungen sind sowohl zugunsten als auch zulasten des Auftragnehmers möglich. Vermindern sich die der ursprünglichen Preisbildung zugrunde liegenden Kostenfaktoren nachweislich oder ergeben sich Preisabweichungen von mehr als 2% zugunsten des Auftragnehmers, ist der Auftraggeber berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Einheitspreise

nach unten zu verlangen. Die vorstehenden Regelungen zur Nachweisführung, Prüfung und Wirksamkeit von Preisanpassungen gelten entsprechend.

1.13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nur diese Bestimmung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

2.1 Gegenstand der Ausschreibung

Es wird beabsichtigt, einen Rahmenvertrag für die Durchführung von Führerscheinausbildungen abzuschließen. Gegenstand ist die berufsausführungsrelevante Fahrausbildung unserer Mitarbeitenden in den Klassen B, BE, C und CE. Die Ausbildung umfasst Theorie- und Praxisunterricht sowie die zugehörigen Prüfungen.

Die Fahrausbildung soll sowohl berufsbegleitend als auch in kompakten, zusammenhängenden Ausbildungszeiträumen (Intensivfahrschule) durchgeführt werden können. Zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen und organisatorisch effizienten Durchführung der Ausbildung wird ein gut erreichbarer Ausbildungsstandort im räumlichen Umfeld des Hauptstandortes HAMBURG WASSERs erwartet.

Im Rahmen der Angebotswertung werden neben dem Preis auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Die Bewertung erfolgt nach dem Standard-Wertungsschema mit einer Gewichtung von 60 % für den Preis und 40 % für die Qualität; die Mindestpunktzahlen sind im Leistungsverzeichnis ausgewiesen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung der Belegschaft von HAMBURG WASSER wird für die kommenden drei Jahre ein voraussichtlicher Gesamtbedarf von rund 113 Fahrschulausbildungen erwartet. Die angegebene Menge dient ausschließlich der Kalkulation und begründet keine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.

In der Gesamtzahl werden die Führerscheinklassen B, BE, C und CE jeweils als eigenständige Fahrschulausbildungen berücksichtigt, auch wenn in der praktischen Durchführung Kombinationen möglich sind. Die Ausschreibung ist in zwei Lose unterteilt:

- Los 1: Führerscheinklassen B und BE
- Los 2: Führerscheinklassen C und CE

Die Aufteilung in Lose dient dazu, auch Fahrschulen anzusprechen, die sich auf bestimmte Fahrzeugklassen spezialisiert haben.

Fahrschulen, die alle genannten Klassen anbieten, sind aufgefordert, sich auf beide Lose zu bewerben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Führerscheinklassen C und CE den überwiegenden Anteil des Gesamtbedarfs ausmachen. Der Anteil der Führerscheinklassen B und BE wird voraussichtlich etwa 15 % des Gesamtvolumens betragen.

2.2 Kombinierte Fahrausbildung für mehrere Führerscheinklassen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Fahrschülerinnen und Fahrschüler klassenrelevante Kombinationen von Führerscheinklassen - insbesondere B/BE sowie C/CE - innerhalb eines zusammenhängenden Ausbildungszeitraums absolvieren können. Die kombinierte Ausbildung ermöglicht eine effiziente Bündelung der theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte, sodass Grundbeträge, Übungsfahrten, Sonderfahrten und theoretische Unterrichtseinheiten - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der FahrschAusbO und FeV - zusammengeführt und insgesamt reduziert werden können. Der Auftragnehmer gewährleistet eine zeitlich koordinierte Durchführung, die Zusammenführung der theoretischen Prüfungsanmeldungen sowie eine sinnvolle Abstimmung der praktischen Ausbildungsanteile. Die Kombination der Klassen führt zu einer zeit- und ressourceneffizienten Ausbildung, ohne die gesetzlichen Mindestanforderungen zu unterschreiten.

2.3 Praktische Prüfung - Anforderungen an Teilnachprüfungen

Für die Fahrausbildung in den Klassen C und CE sind gemäß den geltenden Prüfungsrichtlinien Teilprüfungen vorgesehen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei Nichtbestehen einzelner Prüfungsteile entsprechende Teilnachprüfungen angeboten und gesondert abgerechnet werden können. In der Klasse C umfassen die praktischen Prüfungsteile "Abfahrtskontrolle" und "Fahren", in den Klassen BE und CE die Prüfungsteile "Verbinden und Trennen (V+T)" sowie BE, C und CE "Fahren". Wird ein Prüfungsteil bestanden und ein anderer nicht, ist ausschließlich der nicht bestandene Teil im Rahmen einer Teilnachprüfung erneut abzulegen. Die Kosten für Teilnachprüfungen sind im Leistungsverzeichnis gesondert auszuweisen.

2.4 Lernmaterial

Der Auftragnehmer stellt für die Klassen B, BE, C und CE aktuelles, klassenrelevantes Lernmaterial in digitaler (App/Web) und analoger Form bereit. Beide Versionen müssen inhaltlich identisch, vollständig und gemäß FeV und FahrschAusbO aktuell sein. Das Lernmaterial ist für die gesamte Ausbildungsdauer uneingeschränkt nutzbar; bei prüfungsbedingten Verzögerungen wird der digitale Zugang kostenfrei verlängert. Die Lernmedien stammen von einem anerkannten Fachverlag oder einem qualitativ gleichwertigen Anbieter. Für die Klassen C und CE sind zusätzlich Materialien zur Abfahrtskontrolle bereitzustellen. Das digitale Lernmaterial muss auf gängigen Endgeräten nutzbar, barrierearm gestaltet und intuitiv bedienbar sein; Aktualisierungen erfolgen zeitgleich in Print- und Digitalversion. Bei Bedarf stellt der Auftragnehmer technische Unterstützung zur Nutzung der digitalen Lernmedien bereit.

2.5 Anforderungen an die eingesetzten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ausschließlich qualifizierte Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrlehrerlaubnis, für die jeweils zu unterrichtenden Klassen verfügen. Darüber hinaus sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die eingesetzten Fahrlehrer/innen verfügen über nachweisbare, praktische Erfahrungen in der Ausbildung der jeweiligen Führerscheinklasse. Ein Nachweis kann vom Auftraggeber jederzeit eingefordert werden.
- Es werden regelmäßige Fortbildungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§53 Fahrlehrergesetz) eingehalten und sind auf Nachfrage des Auftraggebers nachzuweisen.
- Die Fahrlehrer/innen sind in der Lage, theoretische und praktische Inhalte strukturiert, verständlich und zielgruppenorientiert zu vermitteln.
- Die Fahrlehrer/innen sind anwendungssicher in den digitalen Lehr- und Lernmitteln und somit in der Lage, Fahrschüler im Umgang mit deren digitalen Lernplattformen zu unterstützen.
- Die Fahrlehrer/innen verfügen über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, um eine klare und sichere Vermittlung der Ausbildungsinhalte zu gewährleisten.
- Die Fahrlehrer/innen erfüllen die Dokumentationsanforderungen gemäß der Fahrschülerausbildungsverordnung vollständig und fristgerecht. Eine zuverlässige Ausbildungsplanung und Pünktlichkeit werden vorausgesetzt.
- Die Fahrlehrer/innen sind in der Lage, die Prüfungsreife ihrer Fahrschüler realistisch einzuschätzen und diese zielgerichtet auf Theorie- und Praxisprüfungen vorzubereiten.
- Die Fahrlehrer/innen treten stets professionell auf, verfügen über ein hohes Maß an Geduld, Kommunikationsfähigkeit und pädagogischem Geschick und können mit unterschiedlichen Lerntypen angemessen umgehen.

Entsprechende Nachweise für die Belegung der oben dargestellten Anforderungen an die Fahrlehrer/innen können vom Auftraggeber eingefordert werden.

2.6 Informationspflicht / Statusberichte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber in verkürzten Intervallen über den Ausbildungsstand der Fahrschülerinnen und Fahrschüler zu informieren. Der Auftragnehmer erstellt mindestens einmal wöchentlich oder monatlich (je nach Ausbildungsform) einen schriftlichen Statusbericht, der den individuellen Lernfortschritt, absolvierte Theorie- und Praxisstunden, den Stand der Prüfungsvorbereitungen sowie geplante und bereits vereinbarte Prüfungstermine enthält.

Unabhängig vom regelmäßigen Berichtswesen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn Ereignisse wie Ausbildungsabbrüche, erhebliche Verzögerungen, nicht bestandene Prüfungen, auffällige Leistungsdefizite oder organisatorische Hindernisse den fristgerechten Abschluss gefährden.

Die Statusberichte sind in einem strukturierten, nachvollziehbaren und elektronischen Format zu übermitteln. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer ergänzende Auskünfte zum Ausbildungsstand einzelner Fahrschülerinnen und Fahrschüler zu erteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

2.7 Anforderungen an die eingesetzten Ausbildungsfahrzeuge

Der Auftragnehmer setzt für die Klassen B, BE, C und CE ausschließlich Fahrzeuge ein, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere StVZO, FeV und FahrschAusbO) entsprechen und sich in einem technisch einwandfreien, verkehrssicheren und gepflegten Zustand befinden. Die Fahrzeuge werden regelmäßig gewartet und verfügen über eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, die Fahrschüler als Fahrzeugführer einschließt.

Für die Klassen B und BE sind Fahrzeuge mit Doppelpedalanlage sowie ein prüfungstauglicher Anhänger bereitzustellen. Fahrzeuge sollen über moderne Fahrerassistenzsysteme verfügen; prüfungsrelevante Systeme müssen deaktivierbar sein.

Für die Klassen C und CE kommen Fahrzeuge zum Einsatz, die den aktuellen technischen Standards entsprechen, mit digitalem Tachographen ausgestattet sind und eine praxisgerechte Durchführung der Abfahrtskontrolle ermöglichen. Für CE ist

ein geeignetes Fahrzeuggespann bereitzustellen, das das Verbinden und Trennen (V+T) gemäß Prüfungsrichtlinie ermöglicht. Alle Fahrzeuge verfügen über die erforderliche Sicherheitsausstattung (z. B. ABS, ESP) und sind als Fahrschulfahrzeuge gekennzeichnet. Eine ergonomische Sitz- und Bedienposition für unterschiedliche Fahrschüler ist sicherzustellen. Der Auftragnehmer gewährleistet die durchgehende Verfügbarkeit der Fahrzeuge und stellt bei Ausfall kurzfristig gleichwertigen Ersatz bereit.

2.8 Regelung zu Räumlichkeiten gemäß LBV-Anforderungen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche für die Durchführung der theoretischen und praktischen Führerscheinausbildung genutzten Räumlichkeiten den jeweils geltenden Anforderungen der zuständigen Landesbehörde für Verkehr (LBV) entsprechen. Dies umfasst insbesondere die räumlichen, technischen, sicherheitsrelevanten und ausstattungsbezogenen Mindeststandards für Fahrschulen gemäß den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben. Die Räumlichkeiten müssen während der gesamten Vertragslaufzeit in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren und für den Ausbildungsbetrieb geeigneten Zustand gehalten werden. Änderungen, Umzüge oder wesentliche Einschränkungen der Nutzbarkeit sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

2.9 Regelung zu Fehlstunden, Absagen und Ausfallkosten

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Fahrstunden und Unterrichtseinheiten nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie tatsächlich erbracht wurden. Absagen durch den Fahrschüler sind bis spätestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Termin kostenfrei möglich.

Bei gesundheitsbedingten oder dienstlich bedingten Verhinderungen werden keine Kosten berechnet, sofern der Fahrschüler einen entsprechenden Nachweis (z. B. ärztliche Bescheinigung oder dienstliche Mitteilung) vorlegt.

Erfolgt eine Absage innerhalb von weniger als 48 Stunden oder erscheint der Fahrschüler ohne vorherige Mitteilung nicht zum Termin, kann der Auftragnehmer eine angemessene Ausfallgebühr berechnen. Diese darf höchstens dem Preis der ausgefallenen Fahrstunde entsprechen und ist nur zulässig, wenn der Termin nicht anderweitig vergeben werden konnte. Der Auftragnehmer hat dies auf Nachfrage nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer transparenten und fairen Handhabung von Ausfallregelungen und weist den Auftraggeber frühzeitig auf mögliche Optimierungen oder Terminverschiebungen hin, um unnötige Kosten zu vermeiden.

2.10 Regelung zu Vertretungen, Ausfällen und Sicherstellung des Ausbildungsbetriebs

Der Auftragnehmer gewährleistet während der gesamten Vertragslaufzeit einen unterbrechungsfreien Ausbildungsbetrieb und trifft hierfür geeignete organisatorische Maßnahmen. Er stellt sicher, dass bei Ausfällen durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Verhinderungen jederzeit ausreichend qualifiziertes Ersatzpersonal sowie verkehrssichere, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ersatzfahrzeuge zur Verfügung stehen. Fahrzeug- oder Personalausfälle dürfen nicht zu Verzögerungen oder Unterbrechungen der Ausbildung führen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn absehbar ist, dass Personal- oder Fahrzeugengpässe den Ausbildungsbetrieb beeinträchtigen könnten, und ergreift geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung für Vertretungsleistungen, Ersatzpersonal oder Ersatzfahrzeuge besteht nicht; diese sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

2.11 Regelung zum Umgang mit Ausbildungsabbrüchen

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, wenn eine Fahrschülerin oder ein Fahrschüler die Ausbildung abbricht oder ein Abbruch absehbar ist. Die Mitteilung enthält die Gründe des Abbruchs sowie den bis dahin erreichten Ausbildungsstand.

Alle bis zum Abbruch erbrachten Ausbildungsleistungen sind vollständig zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen. Abrechenbar sind ausschließlich tatsächlich erbrachte und nachweisbare Leistungen; nicht erbrachte oder nicht dokumentierte Leistungen sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer gestaltet den Ausbildungsprozess so, dass Abbrüche frühzeitig erkennbar und rechtzeitig gemeldet werden. Verzögerte oder unterlassene Meldungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers und begründen keinen Vergütungsanspruch. Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer eine strukturierte Abschlussdokumentation bereit, die den Ausbildungsstand zum Zeitpunkt des Abbruchs, absolvierte Theorie- und Praxisstunden sowie etwaige Prüfungsergebnisse enthält.

2.12 Definition der Angebotspositionen im Leistungsverzeichnis

Der Grundbetrag umfasst sämtliche Leistungen der Fahrschule, die für die Vorbereitung auf die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung erforderlich sind. Er stellt eine Pauschalposition dar und beinhaltet alle theoretischen, organisatorischen und administrativen Leistungen gemäß FahrschAusbO. Hierzu gehört insbesondere die vollständige Durchführung des theoretischen Unterrichts einschließlich aller vorgeschriebenen Pflichtunterrichte (jeweils 90 Minuten):

Klasse B: 12 Pflichtstunden Grundstoff, 2 Pflichtstunden Zusatzstoff B

Klasse C: 6 Pflichtstunden Grundstoff (bei Vorbesitz B), 10 Pflichtstunden Zusatzstoff C

Klasse CE: 6 Pflichtstunden Grundstoff C (bei Vorbesitz C), 4 Pflichtstunden Zusatzstoff CE

Die Teilnahme an freiwilligen Unterrichtseinheiten ist ohne Mehrkosten möglich.

Der Grundbetrag umfasst zudem sämtliche Verwaltungs- und Organisationsleistungen, einschließlich Anmeldung und Aufnahme der Teilnehmenden, Führung der Ausbildungsunterlagen, Terminabstimmung für Theorie- und Praxisunterricht sowie die Kommunikation mit den Prüforganisationen (TÜV/Dekra) und dem LBV.

Ebenfalls enthalten sind die Vorbereitung und Organisation der theoretischen und praktischen Prüfungen sowie die Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsinfrastruktur, wie geeignete Unterrichtsräume, digitale Lernumgebungen und technische Ausstattung.

Abschließend umfasst der Grundbetrag die allgemeine Betreuung und Beratung der Teilnehmenden während der gesamten Ausbildungsdauer, einschließlich der Beratung zu Lernfortschritten, Prüfungsreife und organisatorischen Abläufen sowie der Unterstützung bei der Nutzung digitaler Lernmittel.

2.13 Servicegebühr "Unterstützung beim Fahrerlaubnisantrag"

Die Serviceleistung umfasst die Vorbereitung, Erstellung und Einreichung des Fahrerlaubnisantrags bei der jeweils zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des Bundeslandes, in dem die teilnehmende Person ihren Wohnsitz hat, sofern die Fahrschule in demselben Bundesland ansässig ist.

Die Leistung beinhaltet die Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen des Antrags sowie bei der Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen. Der Auftragnehmer prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und übermittelt den Antrag an die zuständige Behörde bzw. unterstützt - sofern möglich - die digitale Antragstellung nach den landesspezifischen Vorgaben.

Der Auftragnehmer erbringt diese Serviceleistung ausschließlich für Fahrerlaubnisanträge, die innerhalb des Bundeslandes gestellt werden können, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat. Eine Bearbeitung oder Einreichung von Fahrerlaubnisanträgen für Fahrschüler mit Wohnsitz in anderen Bundesländern ist nicht Bestandteil dieser Leistung.

Der Auftragnehmer übernimmt die Kommunikation mit der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde seines Bundeslandes, bearbeitet Rückfragen oder Nachforderungen, dokumentiert den Antragsstatus und informiert die Teilnehmenden über den Fortschritt. Nach Erteilung der Prüfungszulassung koordiniert er die Prüfungsfreigabe mit der jeweils zuständigen Prüforganisation (TÜV oder DEKRA).

Behördliche Gebühren, Prüfungsgebühren und Kosten für externe Nachweise sind nicht Bestandteil dieser Leistung und werden separat getragen. Die Serviceleistung ist unabhängig davon vollständig zu erbringen, ob der Antrag digital oder analog bearbeitet wird.

2.14 Fahrstunden

Übungsfahrten

Übungsfahrten sind reguläre praktische Fahrstunden der Grundfahrausbildung gemäß FahrschAusbO und dienen dem schrittweisen Erwerb der erforderlichen fahrpraktischen Fähigkeiten. Sie werden durch eine qualifizierte Fahrlehrkraft durchgeführt und im Ausbildungsnachweis dokumentiert. Eine Unterrichtseinheit umfasst 45 Minuten; längere Fahrzeiten können durchgeführt und anteilig entsprechend des jeweiligen Fahrstundentyps abgerechnet werden. Übungsfahrten werden in dem Umfang erbracht, der für den sicheren Umgang mit dem Fahrzeug erforderlich ist.

Sonderfahrten

Sonderfahrten sind verpflichtende Bestandteile der praktischen Fahrausbildung gemäß FahrschAusbO und ergänzen die Grundausbildung. Sie werden zusätzlich zu den Übungsfahrten durchgeführt und können nicht durch reguläre Fahrstunden ersetzt werden. Die Anzahl der Sonderfahrten richtet sich nach der jeweils gültigen FahrschAusbO und umfasst:

Klasse B: 5 Überland-, 4 Autobahn-, 3 Nachtfahrten (12)

Klasse BE: 3 Überland-, 1 Autobahn-, 1 Nachtfahrt (5)

Klasse C: 5 Überland-, 2 Autobahn-, 3 Nachtfahrten (10)

Klasse CE: 5 Überland-, 2 Autobahn-, 3 Nachtfahrten (10)

Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten; längere Fahrzeiten können durchgeführt und anteilig entsprechend des jeweiligen Fahrstundentyps abgerechnet werden. Die Durchführung und der Ausbildungsfortschritt werden im Ausbildungsnachweis dokumentiert.

Unterweisung

Im Rahmen der Ausbildung sind die für die jeweiligen Fahrerlaubnisklassen erforderlichen Unterweisungen durchzuführen.

Klasse C umfasst zwei Unterweisungen zur Vorbereitung auf die Teilprüfungen

V (Fahrtechnischer Vorbereitungsdienst) und T (Technische Vorbereitung) in der vorgeschriebenen Reihenfolge

Klasse CE ist eine kombinierte Unterweisung V/T zur Abfahrtskontrolle und technischen Vorbereitung der Fahrzeugkombination durchzuführen.

Klasse BE ist eine Unterweisung zur Anhängerhandhabung (An /Abkuppeln, Funktionskontrollen, Sicherung) zu erbringen.

Die Unterweisungen erfolgen praxisnah, fahrzeugbezogen und gemäß den Vorgaben der Fahrschüler Ausbildungsordnung und der Prüfungsrichtlinie; die Durchführung ist zu dokumentieren.

2.15 Vorstellung zur theoretischen Fahrerlaubnisprüfung

Die Leistung umfasst sämtliche Tätigkeiten der Fahrschule im Zusammenhang mit der Anmeldung, Vorbereitung und Durchführung der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung bei der zuständigen Prüforganisation (TÜV/Dekra).

Hierzu gehört insbesondere die fristgerechte Anmeldung des Teilnehmenden zur Prüfung, die Abstimmung des Prüfungstermins sowie die Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Informationen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Teilnehmende ordnungsgemäß zur Prüfung zugelassen ist und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Darüber hinaus umfasst die Leistung die organisatorische Begleitung des Prüfprozesses, einschließlich der Kommunikation mit der Prüforganisation sowie der Information des Teilnehmenden über Prüfungsmodalitäten, Abläufe und ggf. notwendige Nachweise. Die Vorstellung zur theoretischen Prüfung beinhaltet die internen Leistungen der Fahrschule. Externe Prüfungsgebühren der Prüforganisation sind nicht Bestandteil dieser Position und werden gesondert durch den Auftraggeber getragen.

2.16 Vorstellung zur praktischen Fahrerlaubnisprüfung

Die Leistung umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung bei der zuständigen Prüforganisation (TÜV/Dekra). Sie wird pro Teilnehmenden und pro Prüfungstermin erbracht. Der Auftragnehmer übernimmt die Anmeldung, Terminabstimmung und -koordination, prüft die Prüfungszulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen und stellt das Ausbildungsfahrzeug für die gesamte Dauer des Prüfungsablaufs bereit.

Am Prüfungstag gewährleistet der Auftragnehmer die organisatorische Betreuung des Teilnehmenden und führt alle administrativen Schritte im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung durch. Der Prüfungstermin wird ordnungsgemäß im Ausbildungsnachweis dokumentiert.

In den Klassen BE, C und CE umfasst die praktische Prüfung mehrere Teilprüfungen ("Abfahrtskontrolle" und "Fahren" in Klasse C sowie "Verbinden/Trennen" und "Fahren" in Klasse BE und CE). Wird ein Teilprüfungsabschnitt nicht bestanden, ist für die Wiederholung dieses Abschnitts eine erneute Vorstellung erforderlich; diese wird als eigenständige Leistung abgerechnet.

Prüfungsgebühren der Prüforganisation sind nicht Bestandteil dieser Leistung und werden separat getragen. Die Leistung wird bei Erst- und Wiederholungsprüfungen in gleicher Qualität und jeweils als eigenständige Position erbracht.

2.17 Regelung zu externen Gebühren und Durchlaufkosten

Die im Rahmen der Fahrausbildung anfallenden externen Gebühren des Landesbetriebs Verkehr (LBV) sowie der Prüfstellen (TÜV / DEKRA) sind nicht Bestandteil der Angebotspreise. Es handelt sich hierbei um durchlaufende Posten, die vom Auftragnehmer 1:1 und ohne Aufschlag an den Auftraggeber weiterberechnet werden. Die Höhe dieser Gebühren wird extern festgelegt und unterliegt nicht dem Einfluss des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer weist die externen Gebühren in der Rechnungsstellung separat und transparent aus. Der jeweils gültige Mehrwertsteueranteil ist eindeutig zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dem Auftraggeber auf Nachfrage entsprechende Nachweise (z. B. Gebührenbescheide, Prüfstellenrechnungen) zur Verfügung gestellt werden, um die Weiterberechnung der externen Kosten nachvollziehbar zu belegen.

2.18 Umsatzsteuerregelung und Ausweisung der Mehrwertsteuer

Der Auftragnehmer weist in seinem Angebot sowie in der späteren Rechnungsstellung die Mehrwertsteuer je Position eindeutig und transparent aus. Sofern einzelne Leistungen der Fahrschule gemäß den geltenden umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen

umsatzsteuerbefreit sind (§ 4 Nr. 21 UstG), ist dies im Angebot klar zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer hat den entsprechenden Befreiungstatbestand anzugeben und auf Anforderung des Auftraggebers eine gültige Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorzulegen, die die Umsatzsteuerbefreiung bestätigt. Leistungen, die nicht unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen, sind mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz auszuweisen. Eine Vermischung von steuerbefreiten und steuerpflichtigen Leistungen innerhalb einer Position ist ausgeschlossen; jede Position ist einzeln und eindeutig zu versehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche steuerlichen Angaben korrekt, nachvollziehbar und prüffähig zu gestalten. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

2.19 Rechnungsstellung und Abrechnung der Leistungen

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich an den Auftraggeber und erst nach vollständig abgeschlossener Fahrausbildung. Eine Ausbildung gilt als abgeschlossen, wenn alle vertraglich vorgesehenen theoretischen und praktischen Ausbildungseinheiten erbracht wurden und sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung erfolgreich absolviert und dokumentiert vorliegen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dem Auftraggeber nur vollständig erbrachte und nachweisbare Leistungen in Rechnung gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt transparent, prüffähig und auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sowie der vereinbarten Preise. Sämtliche Ausbildungsleistungen sind gemäß FahrSchAusbO und FeV ordnungsgemäß zu dokumentieren; entsprechende Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.

Der Auftragnehmer handelt im Rahmen der Zusammenarbeit stets nach kaufmännischen Grundsätzen und im wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers. Hierzu gehört insbesondere, dass - sofern rechtlich zulässig und fachlich sinnvoll - kombinierte Ausbildungsgänge (z. B. B/BE oder C/CE) angeboten und durchgeführt werden, um Synergien zu nutzen und Kosten zu reduzieren. Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber aktiv auf wirtschaftlich vorteilhafte Kombinationsmöglichkeiten hin.

Die Rechnungsstellung hat übersichtlich, positionsgenau und nachvollziehbar zu erfolgen; pauschale Abrechnungen ohne Leistungsnachweis sind ausgeschlossen.

2.20 Abschluss begonnener Führerscheinprüfungen nach Vertragsende

Mit Ablauf der Vertragslaufzeit enden grundsätzlich sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Leistungserbringung. Abweichend hiervon ist der Auftragnehmer verpflichtet, bereits vor Vertragsende begonnene Prüfprozesse (theoretische und praktische Prüfungen), die sich zum Zeitpunkt des Vertragsendes in einem unmittelbar bevorstehenden oder laufenden Prüfstadium befinden, ordnungsgemäß abzuschließen. Eine Fortführung der Ausbildung über das zur Durchführung der begonnenen Prüfprozesse zwingend erforderliche Maß hinaus ist ausgeschlossen. Neue Ausbildungsmaßnahmen dürfen nach Vertragsende nicht begonnen werden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens vier (4) Wochen vor Vertragsende sämtliche für die Fortführung oder den Abschluss der Führerscheinausbildungen erforderlichen Daten und Dokumentationen vollständig, korrekt und in einem gängigen elektronischen Format (z. B. PDF, XLSX) zu übergeben. Diese Unterlagen müssen insbesondere eine vollständige Liste aller Fahrschülerinnen und Fahrschüler, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsendes in der Ausbildung befinden, Angaben zum jeweiligen Ausbildungsstand, Informationen zu bereits terminierten oder begonnenen Prüfprozessen, alle relevanten Ausbildungsnachweise sowie sämtliche abrechnungsrelevanten Unterlagen umfassen, soweit sie Leistungen bis zum Vertragsende betreffen. Die Daten sind so aufzubereiten, dass ein nahtloser Übergang zu einem nachfolgenden Auftragnehmer möglich ist.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass keine personenbezogenen Daten zurückbehalten oder ohne rechtliche Grundlage weiterverarbeitet werden. Für die nach Vertragsende zulässigen Restleistungen besteht ein Vergütungsanspruch ausschließlich in dem Umfang, wie er für die jeweilige Prüfungsdurchführung vertraglich vorgesehen ist. Weitere Ansprüche des Auftragnehmers bestehen nicht. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch die Abwicklung der begonnenen Prüfprozesse keine Bindung des Auftraggebers über den vertraglich definierten Umfang hinaus entsteht.

2.21 Allgemeine Regelung zur Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen verarbeiten. Eine darüber hinausgehende Nutzung, Weitergabe oder Speicherung ist unzulässig, sofern keine gesetzliche Grundlage besteht. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass personenbezogene Daten jederzeit vor unbefugtem Zugriff geschützt sind und nur befugten Personen zugänglich gemacht werden.

Sobald personenbezogene Daten für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind - insbesondere nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung oder nach Übergabe an den Auftraggeber - hat der Auftragnehmer diese gemäß den

gesetzlichen Vorgaben zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Die Löschung ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Der Auftragnehmer bestätigt dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit die vollständige und ordnungsgemäße Übergabe aller relevanten Daten und Unterlagen, die für die Durchführung oder Fortführung der Ausbildung erforderlich sind.

Ausfüllhinweise: Sie müssen alle farblich unterlegten, unterstrichenen Felder ausfüllen. Optional können Sie Angaben in Feldern machen, die nur unterstrichen, aber nicht farblich unterlegt sind. Tragen Sie in der Spalte "Mengen- und Preisangaben" alle notwendigen, geforderten Angaben ein (Preise und Kosten jeweils ohne gesetzliche USt.). Ist eine Preiseinheit ungleich 1 vorgegeben (z.B. 1.000), so geben Sie bitte den Preis netto pro Einheit bezogen auf die Preiseinheit an (z.B. 10,00 EUR pro 1.000 Mengeneinheiten). Beziehen Sie in Rahmenvertragspositionen Ihren angebotenen Preis auf die angegebene geschätzte Menge. Geben Sie in der Spalte "Gesamtbetrag netto (EUR)" für jede Position den Betrag an, der für die Position aus den Einzelangaben zu kalkulieren ist. Beispiel für eine Position mit angegebener Menge und gefordertem Preis: Die Menge ist mit dem Preis netto pro Einheit in Euro zu multiplizieren.

Fragebogen 1: Mindestanforderungen

Wichtige Hinweise für die nachfolgenden Mindestanforderungen:

Ausschlusskriterium (Mindestbedingung):

Die nachfolgenden Fragen stellen zwingende Mindestbedingungen dar und sind mit "JA" zu bestätigen. Wird eine Frage mit "Nein" beantwortet, erfüllt das Angebot die Mindestanforderungen nicht und wird von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Nachweispflicht:

Zu den Fragen sind die geforderten Nachweise (Zertifikate oder Auflistungen) vollständig beizufügen. Sollten bei einer Frage kein expliziter Nachweis genannt sein, gilt die Anforderung allein durch das Ankreuzen von "JA" als rechtsverbindlich zugesichert. Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Angaben im Rahmen der Angebotsprüfung zu verifizieren.

Frage Titel	Antwort
1.1 Ausbildungsformen Ist die Durchführung der Fahrausbildung sowohl berufsbegleitend als auch in Form einer zusammenhängenden Intensivausbildung (Intensivfahrschule) für die ausgeschriebenen Führerscheinklassen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
1.2 Ausbildungsbeginn nach Beauftragung Ist der Ausbildungsbeginn einer Fahrschülerin / eines Fahrschülers nach Beauftragung innerhalb von 4 Wochen möglich?	☐ Ja ☐ Nein
1.3 Erreichbarkeit / Wegezeit Verfügt der Bieter über mindestens einen Ausbildungsstandort, der vom Hauptstandort des Auftraggebers (Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg) innerhalb von maximal 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist?	☐ Ja ☐ Nein

Fragebogen 2: Informationsabfrage

Wichtige Hinweise für die nachfolgende Informationsabfrage:

Die nachfolgenden Fragen dienen ausschließlich der Information des Auftraggebers über die Struktur und Leistungsfähigkeit des Bieters.

Die abgefragten Angaben stellen keine Mindestanforderungen, Eignungskriterien oder Zuschlagskriterien dar. Die Beantwortung der Fragen hat keinen Einfluss auf die Wertung des Angebots und führt weder zu einer Besser- noch zu einer Schlechterstellung.

Eine fehlende oder abweichende Antwort begründet keinen Ausschluss vom Verfahren.

Frage­titel	Antwort
2.1 Filialstandorte Verfügen Sie über weitere Filial- oder Ausbildungsstandorte neben dem im Angebot benannten Hauptstandort? Falls ja, benennen Sie die weiteren Filial- oder Ausbildungsstandorte in einer dem Angebot beige­fügten Übersicht.	☐ Ja ☐ Nein
2.2 Übertragbarkeit des Angebotes Gilt das im Angebot abgegebene Preis- und Leistungsspektrum gleichermaßen für alle benannten Filial- bzw. Ausbildungsstandorte?	☐ Ja ☐ Nein

Fragebogen 3: Info-Fragebogen

Frage­titel	Antwort
3.1 Ansprechpartner/in für die Auftragsabwicklung Wer ist Ansprechpartner/in für die Auftragsabwicklung im Falle der Auftragserteilung? Bitte geben Sie den Namen, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse an.	
3.2 E-Mail-Adresse für Bestellungen Die Bestellungen werden per E#Mail übermittelt. Bitte benennen Sie eine E#Mail#Adresse, deren regelmäßige Bearbeitung dauerhaft sichergestellt ist.	

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamt­betrag netto (EUR)
Los 1	Führerscheinklassen B und BE		
Gruppe 1.1	Führerscheinklasse B Die Fahrerlaubnisklasse B umfasst die Ausbildung zum Führen von Kraftfahrzeugen bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse mit maximal acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz. Mit eingeschlossen sind Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse sowie schwerere Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeug#Anhänger#Kombination 3.500 kg nicht überschreitet. Die Ausbildung beinhaltet alle gesetzlich vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildungs# und Prüfungsbestandteile gemäß Fahrschüler#Ausbildungsordnung, einschließlich fahrpraktischer Übungen zu Fahrzeugbedienung, Verkehrsbeobachtung, Fahrdynamik und sicherheitsrelevanten Kontrollen.		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
1.1.1	Grundbetrag Pauschale für alle allgemeinen Leistungen der Fahrschule im Rahmen der Fahrerlaubnisausbildung, einschließlich Theorieunterricht, Verwaltung, Ausbildungsdokumentation sowie Organisation der theoretischen und praktischen Prüfungen.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.1.2	Lernmaterial Bereitstellung aller für die theoretische Ausbildung erforderlichen Lernmittel pro Teilnehmendem, einschließlich Zugang zu einem aktuellen Online#Lernsystem mit amtlichem Fragenkatalog sowie ergänzenden digitalen oder gedruckten Unterlagen.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.1.3	Servicegebühr "Führerscheinantrag" Unterstützung beim Ausfüllen, Zusammenstellen und Einreichen des Fahrerlaubnisanspruchs sowie Kommunikation mit der Fahrerlaubnisbehörde bis zur Prüfungsfreigabe.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
Gruppe 1.1.4	Fahrstunden Praktische Fahrausbildung je 45 Minuten. Eine Fahrdauer von 90 oder 135 Minuten ist möglich und wird anteilig berechnet: (Fahrdauer / Fahrstunde) × Preis je Fahrtübung.		
1.1.4.1	Übungsfahrt Reguläre praktische Fahrstunde zur Grundausbildung im Straßenverkehr, einschließlich Anleitung, Fahrpraxis und Ausbildungsdokumentation.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.1.4.2	Sonderfahrt Gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsfahrten (Überland, Autobahn, Nacht) gemäß FahrschAusbO, einschließlich Durchführung, Anleitung und Ausbildungsdokumentation.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
Gruppe 1.1.5	Prüfungsleistungen Organisation und Durchführung aller Tätigkeiten der Fahrschule im Zusammenhang mit der Vorstellung des Teilnehmenden zu theoretischen und/oder praktischen Fahrerlaubnisprüfungen, einschließlich Anmeldung, Terminabstimmung, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs (bei praktischen Prüfungen) und Betreuung am Prüfungstag. Prüfungsgebühren der Prüforganisation sind nicht zu berücksichtigen.		
1.1.5.1	Vorstellung zur theoretischen Prüfung Anmeldung, Terminorganisation und Betreuung des Teilnehmenden zur theoretischen Prüfung bei TÜV/Dekra.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.1.5.2	Vorstellung zur theoretischen Nachprüfung Anmeldung, Terminorganisation und Betreuung des Teilnehmenden zur theoretischen Nachprüfung bei TÜV/Dekra.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.1.5.3	Vorstellung zur praktischen Prüfung Anmeldung, Terminorganisation, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs und Betreuung des Teilnehmenden bei der praktischen Prüfung.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.1.5.4	Vorstellung zur praktischen Nachprüfung Anmeldung, Terminorganisation, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs und Betreuung des Teilnehmenden bei der praktischen Nachprüfung.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
Gruppe 1.2	Führerscheinklasse BE Die Fahrerlaubnisklasse BE umfasst die theoretische und praktische Ausbildung zum Führen von Kombinationen aus einem Pkw oder leichten Lkw der Klasse B und einem Anhänger mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse, wobei die zulässige Gesamtmasse des Anhängers bis zu 3.500 kg betragen darf. Die Ausbildung beinhaltet alle gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungs# und Prüfungsbestandteile gemäß Fahrerschüler#Ausbildungsordnung, einschließlich fahrpraktischer Übungen zu Kupplung, Rangieren, Rückwärtsfahren, Fahrdynamik sowie sicherheitsrelevanten Kontrollen von Zugfahrzeug und Anhänger.		
1.2.1	Grundbetrag Pauschale für alle allgemeinen Leistungen der Fahrschule im Rahmen der Fahrerlaubnisausbildung, einschließlich Theorieunterricht, Verwaltung, Ausbildungensdokumentation sowie Organisation der theoretischen und praktischen Prüfungen.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.2.2	Lernmaterial Bereitstellung aller für die Ausbildung erforderlichen Lernmittel pro Teilnehmendem, einschließlich Zugang zu einem aktuellen Online#Lernsystem sowie ergänzenden digitalen oder gedruckten Unterlagen.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.2.3	Servicegebühr "Führerscheinantrag" Unterstützung beim Ausfüllen, Zusammenstellen und Einreichen des Fahrerlaubnisanspruchs sowie Kommunikation mit der Fahrerlaubnisbehörde bis zur Prüfungsfreigabe.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
Gruppe 1.2.4	Fahrstunden Praktische Fahrausbildung je 45 Minuten. Eine Fahrdauer von 90 oder 135 Minuten ist möglich und wird anteilig berechnet: (Fahrdauer / Fahrstunde) × Preis je Fahrtübung.		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
1.2.4.1	Unterweisung Unterweisung zur sicheren Anhängerhandhabung, bestehend aus An# und Abkuppeln, Funktionskontrollen, Sicherung sowie allen prüfungsrelevanten Handhabungsschritten.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.2.4.2	Übungsfahrt Reguläre praktische Fahrstunde zur Grundausbildung im Straßenverkehr, einschließlich Anleitung, Fahrpraxis und Ausbildungsdokumentation.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.2.4.3	Sonderfahrt Gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsfahrten (Überland, Autobahn, Nacht) gemäß FahrschAusbO, einschließlich Durchführung, Anleitung und Ausbildungsdokumentation.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
Gruppe 1.2.5	Prüfungsleistungen Organisation und Durchführung aller Tätigkeiten der Fahrschule im Zusammenhang mit der Vorstellung des Teilnehmenden zur praktischen Fahrerlaubnisprüfungen, einschließlich Anmeldung, Terminabstimmung, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs (bei praktischen Prüfungen) und Betreuung am Prüfungstag. Externe Prüfungsgebühren der Prüforganisation sind nicht zu berücksichtigen.		
1.2.5.1	Vorstellung zur praktischen Prüfung Anmeldung, Terminorganisation, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs und Betreuung des Teilnehmenden bei der praktischen Prüfung.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
1.2.5.2	Praktische Teilnachprüfung "V+T" Anmeldung, Terminorganisation, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs (Zugfahrzeug + Anhänger) und Betreuung des Teilnehmenden für die Teilnachprüfung "Verbinden und Trennen".	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
1.2.5.3	Praktische Teilnachprüfung "Fahren" Anmeldung, Terminorganisation, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs und Betreuung des Teilnehmenden bei der praktischen Teilnachprüfung.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	

Skonto

Ein angebotenes Skonto wird nur berücksichtigt, wenn als Zahlungsziel mindestens 14 Tage angegeben werden!

1. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen
2. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen

Wertungsschema

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1	Preis Bei der Bewertung des Preises werden sämtliche angebotenen Einzelpreise aller im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen der Führerscheinklassen B und BE berücksichtigt. Folgende Positionen gehen je nach Auswertung der Führerscheinklasse in die Preiswertung ein: - Grundbetrag (B, BE) - Lernmaterial (B, BE) - Servicegebühr "Führerscheinantrag" (B, BE) - Unterweisung (BE)		60 %

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	- Übungsfahrt (B, BE) - Sonderfahrt (B, BE) - Vorstellung zur theoretischen Prüfung (B) - Vorstellung zur theoretischen Nachprüfung (B) - Vorstellung zur praktischen Prüfung (B, BE) - Vorstellung zur praktischen Nachprüfung (B) - Praktische Teilnachprüfung "V+T" (BE) - Praktische Teilnachprüfung "Fahren" (BE) Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots wird für jede Führerscheinklasse ein Gesamtpreis berechnet. Hierzu werden die angebotenen Positionspreise mit den nachfolgend festgelegten, einheitlich zugrunde gelegten Fahrstunden multipliziert und die weiteren Positionspreise addiert. Die angesetzten Fahrstunden basieren auf den gesetzlich vorgeschriebenen Sonderfahrten sowie einer realistischen, für die Preisbewertung einheitlich festgelegten Anzahl an Übungsfahrten. Für die Preiswertung wird unterstellt, dass die Fahrschülerin bzw. der Fahrschüler ihren bzw. seinen Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hat, die Ausbildung bei einer in Hamburg ansässigen Fahrschule erfolgt, die angesetzten Fahrstunden ausreichend sind und sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung jeweils im ersten Versuch bestanden werden. Zur Berechnung der Führerscheinantragsgebühr werden folgende Kosten berücksichtigt: - Servicegebühr "Führerscheinantrag" - zusätzliche Verwaltungsgebühr des Landesbetriebs Verkehr (LBV) Hamburg in Höhe von 45,90 €. (Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Erstellung der Vergabeunterlagen gültige Gebühr. Preisänderungen der		

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Behörde bleiben für die Angebotswertung unberücksichtigt.) Für die Berechnung werden folgende Fahrstunden (je 45 Minuten) zugrunde gelegt: - Klasse B: 13 Übungsfahrten, 12 Sonderfahrten - Klasse BE: 3 Übungsfahrten, 5 Sonderfahrten, 1 Unterweisung Die externen Prüfungsgebühren des TÜV bzw. der DEKRA werden gemäß den seit dem 31.01.2024 gültigen Gebührensätzen einschließlich 19 % Mehrwertsteuer in die Berechnung einbezogen: - Klasse B: theoretische Prüfung 24,99 €, praktische Prüfung 129,83 € - Klasse BE: praktische Prüfung 129,83 € Andere Kostenbestandteile oder individuelle Ausbildungsverläufe werden nicht berücksichtigt. Für Zwecke der Preiswertung wird in diesem Berechnungsbeispiel unterstellt, dass die Führerscheinklassen B und BE jeweils getrennt ausgebildet werden. Eine kombinierte Ausbildung bleibt hiervon unberührt. Der Bestpreis wird mit 60 Punkten bewertet. Bestpreis ist der niedrigste Gesamtpreis aus der Summe der Gesamtkosten je Fahrausbildung. Ein Angebot in Höhe des Doppelten des Bestpreises erhält 0 Punkte. Dazwischen werden die Punktwerte im Wege einer linearen Interpolation ermittelt. Negative Punktwerte werden nicht vergeben. Es wird folgende Formel zugrunde gelegt: $\text{Punkte} = 60 - \left(\frac{(\text{Angebotspreis} - \text{Bestpreis})}{\text{Bestpreis}} \times 60 \right)$ Beispiel:		

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Bestpreis = 3.497,00 € (B) + 1.166,00 € (BE) = 4.663,00 € = 60 Punkte Angebotspreis = 4.970,00 € Preisdifferenz = 307,00 € Punktabzug = $307,00 \cdot 60 / 4.663,00 = 3,95$ (kaufmännische Auf- und Abrundung) Das Angebot bekommt 56 Punkte.		
2	Qualität		40 %
2.1	Erfolgskennzahlen Der Bieter hat eine Darstellung seiner Erfolgskennzahlen mit einer maximalen Länge von einer (1) DIN#A4#Seite einzureichen. Die Darstellung muss messbare Erfolgskennzahlen der letzten 24 Monate enthalten und nachvollziehbar erläutert sein. Es können max. 40 Punkte erreicht werden. Folgende Erfolgskennzahlen sind einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen: 1. Durchschnittliche Bestehensquote bei Erstversuch (max. 15 Punkte) - bezogen auf die Gesamtheit der in diesem Los 1 enthaltenen Führerscheinklassen - Angabe des Anteils der Fahrschüler (in %), die die Fahrausbildung im ersten Versuch bestanden haben - Mindestanforderung liegt bei 60-69% (9 Punkte) 2. Durchschnittliche Ausbildungsdauer (max. 10 Punkte) - bezogen auf die Gesamtheit der in diesem Los 1 enthaltenen Führerscheinklassen - Angabe der durchschnittlichen Dauer (in Wochen) vom Ausbildungsbeginn bis zur praktischen Prüfung - Mindestanforderung liegt bei 15-17 Wochen (4 Punkte) Berechnungsformel für den Gesamtwert: Gesamtwert = Dauer B + Dauer BE / 2		100 %

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	3. Abbruchquote (max. 15 Punkte) - bezogen auf die Gesamtheit der in diesem Los 1 enthaltenen Führerscheinklassen - Angabe des Anteils der begonnenen Ausbildungen (in %), die nicht abgeschlossen wurden - Mindestanforderung liegt bei 15-19,99% (6 Punkte) Nicht mit dem Angebot vorgelegte Erfolgskennzahlen werden im Rahmen der Qualitätswertung mit 0 Punkten bewertet. Eine Nachreichung bewertungsrelevanter Angaben nach Ablauf der Angebotsfrist ist ausgeschlossen. Für das Qualitätskriterium "Erfolgskennzahlen" ist eine Mindestpunktzahl von 19 Punkten zu erreichen. Angebote, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Der Bieter kann ergänzende Nachweise (z. B. Statistiken, interne QM#Dokumente, Auswertungen) zusätzlich einreichen. Diese zählen nicht zur Seitenbegrenzung.		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
Los 2	Führerscheinklassen C und CE		
Gruppe 2.1	Führerscheinklasse C Die Fahrerlaubnisklasse C umfasst die Ausbildung zum Führen von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3.500 kg, jedoch ohne schwere Anhänger (Anhänger bis 750 kg sind eingeschlossen). Die Ausbildung beinhaltet alle gesetzlich vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Ausbildungs# und Prüfungsbestandteile gemäß Fahrschüler#Ausbildungsordnung, einschließlich fahrpraktischer Übungen zu Fahrzeugbedienung, Fahrdynamik, Rangier# und Bremsmanövern sowie sicherheitsrelevanten Kontrollen des Fahrzeugs.		
2.1.1	Grundbetrag Pauschale für alle allgemeinen Leistungen der Fahrschule im Rahmen der Fahrerlaubnisausbildung, einschließlich Theorieunterricht, Verwaltung, Ausbildungsdokumentation sowie Organisation der theoretischen und praktischen Prüfungen.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.1.2	Lernmaterial Bereitstellung aller für die theoretische Ausbildung erforderlichen Lernmittel pro Teilnehmendem, einschließlich Zugang zu einem aktuellen Online#Lernsystem mit amtlichem Fragenkatalog sowie ergänzenden digitalen oder gedruckten Unterlagen.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.1.3	Servicegebühr "Führerscheinantrag" Unterstützung beim Ausfüllen, Zusammenstellen und Einreichen des Fahrerlaubnisantrags sowie Kommunikation mit der Fahrerlaubnisbehörde bis zur Prüfungsfreigabe.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
Gruppe 2.1.4	Fahrstunden Praktische Fahrausbildung je 45 Minuten. Eine Fahrdauer von 90 oder 135 Minuten ist möglich und wird anteilig berechnet: (Fahrdauer / Fahrstunde) × Preis je Fahrtübung.		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
2.1.4.1	Unterweisung Zur Vorbereitung auf die Teilprüfungen V (Fahrtechnischer Vorbereitungsdienst) und T (Technische Vorbereitung) in der vorgeschriebenen Reihenfolge.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.1.4.2	Übungsfahrt Reguläre praktische Fahrstunde zur Grundausbildung im Straßenverkehr, einschließlich Anleitung, Fahrpraxis und Ausbildungsdokumentation.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.1.4.3	Sonderfahrt Gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsfahrten (Überland, Autobahn, Nacht) gemäß FahrschAusbO, einschließlich Durchführung, Anleitung und Ausbildungsdokumentation.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
Gruppe 2.1.5	Prüfungsleistungen Organisation und Durchführung aller Tätigkeiten der Fahrschule im Zusammenhang mit der Vorstellung des Teilnehmenden zu theoretischen und/oder praktischen Fahrerlaubnisprüfungen, einschließlich Anmeldung, Terminabstimmung, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs (bei praktischen Prüfungen) und Betreuung am Prüfungstag. Prüfungsgebühren der Prüforganisation sind nicht zu berücksichtigen.		
2.1.5.1	Vorstellung zur theoretischen Prüfung Anmeldung, Terminorganisation und Betreuung des Teilnehmenden zur theoretischen Prüfung bei TÜV/Dekra (ohne Prüfungsgebühr).	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
2.1.5.2	Vorstellung zur theoretischen Nachprüfung Anmeldung, Terminorganisation und Betreuung des Teilnehmenden zur theoretischen Nachprüfung bei TÜV/Dekra (ohne Prüfungsgebühr).	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.1.5.3	Vorstellung zur praktischen Prüfung Anmeldung, Terminorganisation, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs und Betreuung des Teilnehmenden bei der praktischen Prüfung (ohne Prüfungsgebühr).	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.1.5.4	Praktische Teilnachprüfung "Abfahrkontrolle" Anmeldung, Terminorganisation, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs und Betreuung des Teilnehmenden bei der praktischen Teilnachprüfung (ohne Prüfungsgebühr)	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.1.5.5	Praktische Teilnachprüfung "Fahren" Anmeldung, Terminorganisation, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs und Betreuung des Teilnehmenden bei der praktischen Teilnachprüfung (ohne Prüfungsgebühr).	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
Gruppe 2.2	Führerscheinklasse CE Die Fahrerlaubnisklasse CE umfasst die theoretische und praktische Ausbildung zum Führen von Lastkraftwagen über 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse mit schweren Anhängern über 750 kg. Die Ausbildung beinhaltet alle gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungs# und Prüfungsbestandteile gemäß Fahrschüler#Ausbildungsordnung, einschließlich fahrpraktischer Übungen zu Fahrzeugbedienung, Rangier# und Kupplungsvorgängen, Fahrdynamik sowie sicherheitsrelevanten Kontrollen von Zugfahrzeug und Anhänger.		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
2.2.1	Grundbetrag Pauschale für alle allgemeinen Leistungen der Fahrschule im Rahmen der Fahrerlaubnisausbildung, einschließlich Theorieunterricht, Verwaltung, Ausbildungsdokumentation sowie Organisation der theoretischen und praktischen Prüfungen.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.2.2	Lernmaterial Bereitstellung aller für die theoretische Ausbildung erforderlichen Lernmittel pro Teilnehmendem, einschließlich Zugang zu einem aktuellen Online#Lernsystem mit amtlichem Fragenkatalog sowie ergänzenden digitalen oder gedruckten Unterlagen.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.2.3	Servicegebühr "Führerscheinantrag" Unterstützung beim Ausfüllen, Zusammenstellen und Einreichen des Fahrerlaubnisantrags sowie Kommunikation mit der Fahrerlaubnisbehörde bis zur Prüfungsfreigabe.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
Gruppe 2.2.4	Fahrstunden Praktische Fahrausbildung je 45 Minuten. Eine Fahrdauer von 90 oder 135 Minuten ist möglich und wird anteilig berechnet: (Fahrdauer / Fahrstunde) × Preis je Fahrtübung.		
2.2.4.1	Unterweisung Eine kombinierte Unterweisung V/T zur Abfahrtskontrolle und technischen Vorbereitung der Fahrzeugkombination.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.2.4.2	Übungsfahrt Reguläre praktische Fahrstunde zur Grundausbildung im Straßenverkehr, einschließlich Anleitung, Fahrpraxis und Ausbildungsdokumentation.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
2.2.4.3	Sonderfahrt Gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungsfahrten (Überland, Autobahn, Nacht) gemäß FahrschAusbO, einschließlich Durchführung, Anleitung und Ausbildungsdokumentation.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
Gruppe 2.2.5	Prüfungsleistungen Organisation und Durchführung aller Tätigkeiten der Fahrschule im Zusammenhang mit der Vorstellung des Teilnehmenden zu theoretischen und/oder praktischen Fahrerlaubnisprüfungen, einschließlich Anmeldung, Terminabstimmung, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs (bei praktischen Prüfungen) und Betreuung am Prüfungstag. Externe Prüfungsgebühren der Prüforganisation sind nicht zu berücksichtigen.		
2.2.5.1	Vorstellung zur theoretischen Prüfung Anmeldung, Terminorganisation und Betreuung des Teilnehmenden zur theoretischen Prüfung bei TÜV/Dekra.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.2.5.2	Vorstellung zur theoretischen Nachprüfung Anmeldung, Terminorganisation und Betreuung des Teilnehmenden zur theoretischen Nachprüfung bei TÜV/Dekra.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.2.5.3	Vorstellung zur praktischen Prüfung Anmeldung, Terminorganisation, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs und Betreuung des Teilnehmenden bei der praktischen Prüfung.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto (EUR)
2.2.5.4	Praktische Teilnachprüfung "V+T" Anmeldung, Terminorganisation, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs (Zugfahrzeug + Anhänger) und Betreuung des Teilnehmenden für die Teilnachprüfung "Verbinden und Trennen".	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	
2.2.5.5	Praktische Teilnachprüfung "Fahren" Anmeldung, Terminorganisation, Bereitstellung des Prüfungsfahrzeugs und Betreuung des Teilnehmenden bei der praktischen Teilnachprüfung.	Menge: 1 Stück Preiseinheit: 1 Stück Nettopreis in Euro USt.: 19 %, falls abweichend _____ %	

Skonto

Ein angebotenes Skonto wird nur berücksichtigt, wenn als Zahlungsziel mindestens 14 Tage angegeben werden!

1. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen
2. Gewährung von _____ % Skonto bei Zahlung innerhalb von _____ Tagen

Wertungsschema

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1	Preis Bei der Bewertung des Preises werden sämtliche angebotenen Einzelpreise aller im Leistungsverzeichnis aufgeführten Positionen der Führerscheinklassen C und CE berücksichtigt. Folgende Positionen gehen je nach Auswertung der Führerscheinklasse in die Preiswertung ein: - Grundbetrag (C, CE) - Lernmaterial (C, CE) - Servicegebühr "Führerscheinantrag" (C, CE) - Unterweisung (C, CE)		60 %

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	- Übungsfahrt (C, CE) - Sonderfahrt (C, CE) - Vorstellung zur theoretischen Prüfung (C, CE) - Vorstellung zur theoretischen Nachprüfung (C, CE) - Vorstellung zur praktischen Prüfung (C, CE) - Praktische Teilnachprüfung "Abfahrkontrolle" (C) - Praktische Teilnachprüfung "V+T" (CE) - Praktische Teilnachprüfung "Fahren" (C, CE) Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots wird für jede Führerscheinklasse ein Gesamtpreis berechnet. Hierzu werden die angebotenen Positionspreise mit den nachfolgend festgelegten, einheitlich zugrunde gelegten Fahrstunden multipliziert und die weiteren Positionspreise addiert. Die angesetzten Fahrstunden basieren auf den gesetzlich vorgeschriebenen Sonderfahrten sowie einer realistischen, für die Preisbewertung einheitlich festgelegten Anzahl an Übungsfahrten. Es wird davon ausgegangen, dass die Fahrschülerin bzw. der Fahrschüler in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet ist, in dem die bietende Fahrschule ihren Sitz hat, die angesetzten Fahrstunden für das Erlernen der theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen und sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung jeweils im ersten Versuch bestanden werden. Zur Berechnung der Führerscheinantragsgebühr werden folgende Kosten berücksichtigt: - Servicegebühr "Führerscheinantrag" - zusätzl Verwaltungsgebühren LBV Hamburg je Führerscheinklasse 45,90 € (die LBV-Gebühr basiert auf die aktuell gültigen Gebührenordnung des LBV		

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	Hamburg, Stand: 2024) Für die Berechnung werden folgende Fahrstunden (je 45 Minuten) zugrunde gelegt: - Klasse C: 4 Übungsfahrten, 10 Sonderfahrten, 2 Unterweisungen - Klasse CE: 5 Übungsfahrten, 10 Sonderfahrten, 1 Unterweisung Die externen Prüfungsgebühren des TÜV bzw. der DEKRA werden gemäß den seit dem 31.01.2024 gültigen Gebührensätzen einschließlich 19 % Mehrwertsteuer in die Berechnung einbezogen: - Klasse C: theoretische Prüfung 24,99 €, praktische Prüfung 195,76 € - Klasse CE: theoretische Prüfung 24,99 €, praktische Prüfung 195,76 € Andere Kostenbestandteile oder individuelle Ausbildungsverläufe werden nicht berücksichtigt. Für Zwecke der Preiswertung wird in diesem Berechnungsbeispiel unterstellt, dass die Führerscheinklassen C und CE jeweils getrennt ausgebildet werden. Eine kombinierte Ausbildung bleibt hiervon unberührt. Der Bestpreis wird mit 60 Punkten bewertet. Bestpreis ist der niedrigste Gesamtpreis aus der Summe der Gesamtkosten je Fahrausbildung. Ein Angebot in Höhe des Doppelten des Bestpreises erhält 0 Punkte. Dazwischen werden die Punktwerte im Wege einer linearen Interpolation ermittelt. Es wird folgende Formel zugrunde gelegt: $\text{Punkte} = 60 - ((\text{Angebotspreis} - \text{Bestpreis}) / \text{Bestpreis}) \times 60$ Beispiel: Bestpreise = 3.210,00 € (C) + 2.860,00		

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	€ (CE) = 6.070,00 € = 60 Punkte Angebotspreis = 7.100,00 € Preisdifferenz = 1.030,00 € Punktabzug = $1.030,00 \cdot 60 / 6.070,00$ = 10,18 (kaufmännische Auf- und Abrundung) Das Angebot bekommt 50 Punkte.		
2	Qualität		40 %
2.1	Erfolgskennzahlen Der Bieter hat eine Darstellung seiner Erfolgskennzahlen mit einer maximalen Länge von einer (1) DIN#A4#Seite einzureichen. Die Darstellung muss messbare Erfolgskennzahlen der letzten 24 Monate enthalten und nachvollziehbar erläutert sein. Es können max. 40 Punkte erreicht werden. Folgende Erfolgskennzahlen sind einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen: 1. Durchschnittliche Bestehensquote bei Erstversuch (max. 15 Punkte) - bezogen auf die Gesamtheit der in diesem Los 2 enthaltenen Führerscheinklassen - Angabe des Anteils der Fahrschüler (in %), die die Fahrausbildung im ersten Versuch bestanden haben - Mindestanforderung liegt bei 60-69% (9 Punkte) 2. Durchschnittliche Ausbildungsdauer (max. 10 Punkte) - bezogen auf die Gesamtheit der in diesem Los 2 enthaltenen Führerscheinklassen - Angabe der durchschnittlichen Dauer (in Wochen) vom Ausbildungsbeginn bis zur praktischen Prüfung - Mindestanforderung liegt bei 15-17 Wochen (4 Punkte) Berechnungsformel für den Gesamtwert: Gesamtwert = Dauer C + Dauer CE / 2 3. Abbruchquote (max. 15 Punkte)		100 %

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
	- bezogen auf die Gesamtheit der in diesem Los 2 enthaltenen Führerscheinklassen - Angabe des Anteils der begonnenen Ausbildungen (in %), die nicht abgeschlossen wurden - Mindestanforderung liegt bei 15-19,99% (6 Punkte) Nicht mit dem Angebot vorgelegte Erfolgskennzahlen werden im Rahmen der Qualitätswertung mit 0 Punkten bewertet. Eine Nachreichung bewertungsrelevanter Angaben nach Ablauf der Angebotsfrist ist ausgeschlossen. Für das Qualitätskriterium "Erfolgskennzahlen" ist eine Mindestpunktzahl von 19 Punkten zu erreichen. Angebote, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Der Bieter kann ergänzende Nachweise (z. B. Statistiken, interne QM#Dokumente, Auswertungen) zusätzlich einreichen. Diese zählen nicht zur Seitenbegrenzung.		

Angebot

Los	Kurzbezeichnung	Nettosumme (EUR)	Bruttosumme (EUR)
1	Führerscheinklassen B und BE		
2	Führerscheinklassen C und CE		

Mit Unterzeichnung des Angebotes erkennt der Bieter die Forderungen und Angaben des Leistungsverzeichnisses an und bestätigt die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.	Gesamtangebotssumme ohne USt. (EUR):	
	Gesamtangebotssumme inkl. USt. (EUR):	